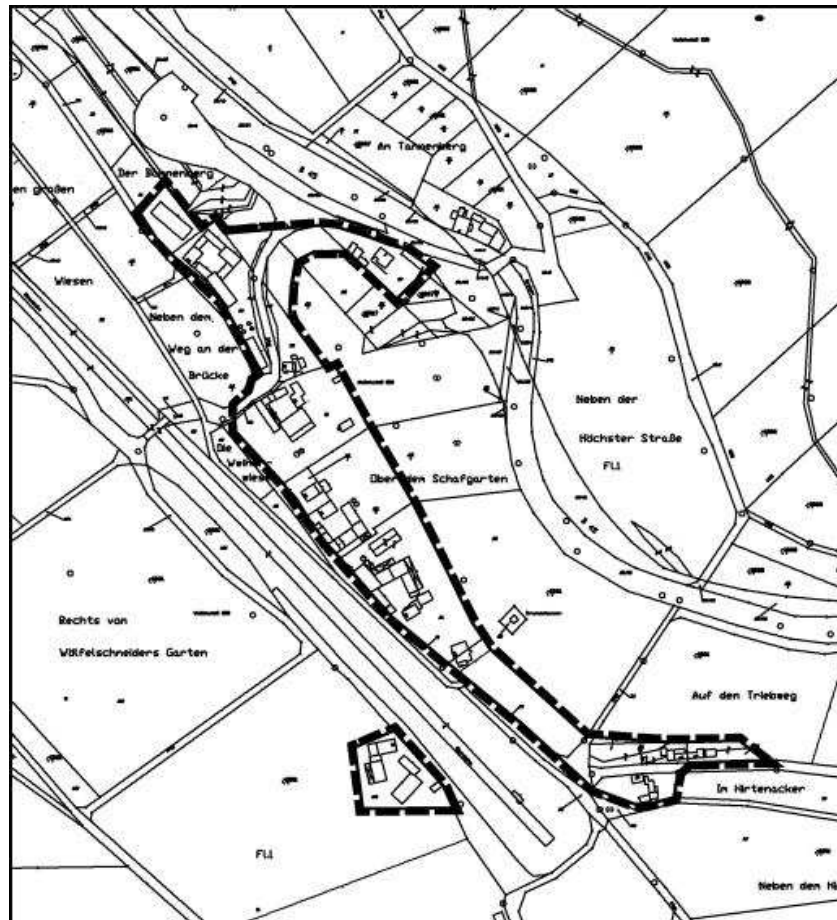

Amtliche Bekanntmachungen für Mittwoch, 29.04.2009

Außenbereichssatzung „Frau Nauses“ im Stadtteil Wiebelsbach - Beteiligung der Öffentlichkeit, Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs -

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.08.2008 die Aufstellung der o. g. Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus nachfolgender Karte ersichtlich:



Planungsziele der Satzung:

Durch Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB soll für den Bereich des Weilers Frau Nauses im Stadtteil Wiebelsbach bestimmt werden,

- dass Wohnzwecken dienende Vorhaben insoweit privilegiert werden, dass ihnen nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, um so eine Nutzung oder Ersatzbauten für tw. leer stehende und sukzessiv verfallende Gebäude zu ermöglichen,
- dass die Satzung sich auch auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen,
- wonach sich die zulässigen Nutzungen dabei primär aus dem Bestand im Weiler ergeben,
- dass eine enge Begrenzung der festzulegenden überbaubare Grundstücksfläche erfolgt, um eine übermäßige bauliche Entwicklung des Weilers auszuschließen und der Bedeutung als Bereich mit besonderen Klimafunktionen gerecht zu werden.

In einer öffentlichen Versammlung am **Mittwoch, 13.05.2009** um **19.00 Uhr** in der **Mehrzweckhalle** im Stadtteil **Wiebelsbach** wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der

Satzungsaufstellung, gegebenenfalls über sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichtet. In dieser Versammlung wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung des Satzungsentwurfs gegeben.

Groß-Umstadt, 23.04.2009
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister

**Ausschuss für Stadtplanung,
Bauen, Umwelt- und Naturschutz,
Landwirtschaft und Forsten
der Stadt Groß-Umstadt**

Groß-Umstadt, 27.04.2009

Hiermit laden wir Sie zur 29. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauen, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten, am **Dienstag, 05. Mai 2009, 20.00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 1.17, Markt 1, ein.

Tagesordnung:

- 29/1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 29/2 Einwendungen gegen die Niederschriften der 28. Sitzung vom 10.02.2009 des Ausschusses für Stadtplanung, Bauen, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten
- 29/3 Offenlage der Wasserrahmenrichtlinie
 - Erörterung des Maßnahmenplanes durch einen Vertreter des Regierungspräsidiums-
- 29/4 a) Bebauungsplan „Wertstoffhof Semd“ im Stadtteil Semd
 - Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-
 - b) Satzungsbeschluss
- 29/5 Bebauungsplan „Realschulstrasse 30“ im Stadtteil Umstadt
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung-
- 29/6 a) Gewerbegebiet „Seegraben/Semder Weg, 1. Änderung –Teilplan A-
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-
 - b) Satzungsbeschluss
- 29/7 Bebauungsplan „Kleintierzuchtanlage Klein-Umstadt“ im Stadtteil Klein-Umstadt
 - Aufstellungsbeschluss-
- 29/8 Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
„Bürgerhaus Kleestadt“ im Stadtteil Kleestadt
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung-
- 29/9 Bericht der Verwaltung - laufende Projekte -

Mit freundlichen Grüßen
gez.: Petermann, Ausschussvorsitzender

**Die Ortsvorsteherin
des Stadtteiles Klein-Umstadt**

Groß-Umstadt, 24.04.2009

Hiermit lade ich zur 21. Sitzung des Ortsbeirates für **Donnerstag, 07. Mai 2009, 20.00 Uhr** in das Rathaus Klein-Umstadt ein.

Tagesordnung:

1. Bericht der Ortsvorsteherin
2. Bericht des Magistrates
3. midkom-Umfrage
4. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Kleintierzuchtanlage“
5. Rathaus-Vorplatz
6. Anregungen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez.: Erna Macht, Ortsvorsteherin

Amtsgericht Dieburg - 30 K 115/080

Dieburg, 07.04.2009

Beschluss:

Folgendes Grundeigentum eingetragen im Grundbuch von Groß Umstadt Blatt 7275 Lfd. Nr. 4 Groß Umstadt Flur 5 Flurstück 36/2 Gebäude und Freifläche, Otto-Hahn-Str.2,4 = 23394 qm (Produktionsbetrieb, Baujahr 1989/1990) soll am **Montag, 06.07.2009, 10.00 Uhr**, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg zwangsversteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die/der Gläubiger(in) widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger(innen) und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 100 000,00 Euro.

Amtsgericht Dieburg
- Zwangsversteigerungsabteilung -

Amtsgericht Dieburg - 30 K 45/08

Dieburg, 14.04.2009

Beschluss:

Folgendes Grundeigentum eingetragen im Grundbuch von Raibach Blatt 985 Lfd. Nr. 1 Raibach Flur 3 Flurstück 480/1 Gebäude und Freifläche, Oberdorf 35 = 407 qm (Einfamilien-Fertighaus, zweigeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr 1990) soll am **Montag, 22.06.2009, 13.30 Uhr**, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum

Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die/der Gläubiger(in) widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger(innen) und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 500,00 Euro.

Amtsgericht Dieburg
- Zwangsversteigerungsabteilung -

Amtsgericht Dieburg - 30 K 104/05

Dieburg, 23.02.2009

Beschluss

Folgendes Grundeigentum eingetragen im Grundbuch von Groß Umstadt Blatt 7223 Lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 52/3 Gebäude und Freifläche, Robert Bosch Str. = 412 qm Lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 53/4 Gebäude und Freifläche, Robert Bosch Str.1-5 =6183qm (Sportzentrum, Tennishalle, Squashplätze, Restaurant, Nebenfläche, Wohnung, Büro) soll am **Montag, 8.6.2009, 10.00 Uhr**, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg zwangsversteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die/der Gläubiger(in) widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger(innen) und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,00 Euro Flurstück 52/3 969 000,00 Euro Flurstück 53/4 1 000 000,00 Euro Gesamt.

Amtsgericht Dieburg
- Zwangsversteigerungsabteilung -